

Allgemeine Geschäftsbedingungen - We make Transport. Bukianiec&Kalman GbR

Stand - Oktober 2023

1. Umzüge

1.1 Der Kunde beauftragt die We make Transport. Bukianiec&Kalman GbR mit der Durchführung der vereinbarter Leistung. Alle Leistungen sind einsehbar auf der Internetpräsenz www.we-make-transport.de/leistungen

1.2 Inhalt und Umfang der Leistung richtet sich nach einer mindestens in Textform verfassten individuellen Vereinbarung (Angebot)

1.3 Das Umzugsunternehmen ist verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Transportmittel und Sicherheitsmaßnahmen, wie im Vertrag schriftlich festgelegt, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens bereitzustellen. Er führt den Auftrag vertragsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt aus. Es wird die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um Schäden zu vermeiden.

1.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem Umzugsunternehmen rechtzeitig die Anschrift des Empfängers, den Ablieferungsort und die örtlichen Verhältnisse mitzuteilen. Er ist außerdem verpflichtet, den Umzugsunternehmer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Beschädigungsanfälligkeit hinzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernsehgeräten, Radios, Software- und Computergeräten und dergleichen mit den vom Hersteller vorgesehenen Sicherungen zu versehen. Solange der Kunde keinen Einpackservice beauftragt hat, müssen besonders empfindliche Gegenstände wie Marmor, Glas, Porzellan, Rahmen, Lampen, Lampenschirme und ähnliche hochempfindliche Gegenstände ausreichend für den Transport geschützt werden. Eine Originalverpackung wird empfohlen.

1.5 Der Umzugsunternehmen ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das Gut ausreichend für den Transport gesichert ist.

1.6 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, empfindliche Fußböden, Wände, Gitterstäbe in der Wohnung, Treppenhaus und Aufzug mit den

dafür vorgesehenen Mitteln zu sichern. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beschaffung aller für den Transport erforderlichen Dokumente, Genehmigungen, Kostenübernahmebescheinigungen und Zulassungen jeglicher Art verantwortlich. Bei Unklarheiten über den Umfang und die Anzahl der zu befördernden Gegenstände ist der Kunde bei Erhalt der Ware darüber zu informieren.

1.7 Erweitert der Kunde nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.

1.8 Das Personal ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Soweit Leistungen vertraglich vereinbart werden, die nicht Teil des Frachtvertrages sind, ist die Haftung auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

1.9 Die Hauptverkehrsstraßen, sowie Straßen und Wege zur Be- oder Entladestelle müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtverhältnisse höchstens 20 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Hauseingänge, Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen.

1.10 Wenn für kleinere Umzüge (bis 12 m³) oder den Transport von Möbeln, Kartons und Kunstwerken ein Stundensatz vereinbart wurde, ist zu beachten, dass bis zu 30 Minuten der Stundensatz halbiert wird, ab der 31. Minute wird die volle Stunde gerechnet.

1.11 Die Fahrt zur ersten Adresse ist in der Zeit des Transports nicht enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder die erste Adresse außerhalb Berlins liegt.

1.12 Die Möbel dürfen eine Länge von 4,30 m, eine Höhe von 1,70 m und eine Breite von 1,70 m nicht überschreiten.

1.13 Sobald der Transport/die Montage genehmigt wurde, We make Transport. Bukianiec&Kalman GbR verpflichtet sich, die im Vertrag angegebenen Möbel und persönlichen Gegenstände zu liefern/zu montieren, jedoch ist die vereinbarte Zeit nur ungefähr und es können Verzögerungen auftreten.

2. Bezahlung

2.1 Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar / vorherige Überweisung / oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu entrichten.

2.2 Alle Rechnungsbeträge verstehen sich als Endpreise inklusive Umsatzsteuer.

2.3 Trinkgelder werden nicht mit dem vereinbarten Entgelt verrechnet.

2.4 Findet der Umzug zwischen Städten in Deutschland statt, ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Wertes bis zu 3 Tage vor Fahrtantritt zu leisten.

2.5 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 3 Werktagen (sofern nicht anders vereinbart), wird eine Zahlungserinnerung mit einem Aufschlag von 2 % des Rechnungswerts verschickt, wenn die Zahlung nach 3 Mahnungen nicht erfolgt ist, hat die Umzugsunternehmen, die Schuld gerichtlich einzuklagen oder ein Inkasso zu beauftragen.

3. Kündigung

3.1 Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.

3.2 Der Kunde kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Kunde, so kann der Umzugsfirma, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind.

4. Haftung

4.1 Die Haftung des Umzugsunternehmens beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung oder der Übergabe der Ladung an einen anderen Frachtführer.

4.2 Für Schäden an Räumlichkeiten haftet der Umzugsunternehmen für die Zeit seiner Anwesenheit an der Be- oder Entladestelle. Die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 50 000 Euro, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

4.3 Maßgebend für die Erstattung im Schadensfall ist der Zeitwert des Umzugsgutes. Der Zeitwert entspricht dem Betrag, mit dem gleichartiges Gut unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen alt und neu angeschafft werden kann. Der Umzugsunternehmen haftet für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit seines Personals verursacht worden sind. Lassen sich der Wahrscheinlichkeit nach auch bei großer Sorgfalt die Schäden nicht vermeiden, so haftet der Spediteur für keine Schäden. Bei Kleinschäden, die die Weiterverwendung der beschädigten Sache nicht verhindern, beschränkt sich die Haftung auf die Kosten einer möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung.

4.4 Der Umzugsunternehmer ist von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung der Lieferfrist auf Umstände zurückzuführen ist, die der

Umzugstransportunternehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte ("Zufall"). Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, von ihm zur Verfügung gestelltes ungeeignetes Werkzeug, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verursacht worden ist. Gleiches gilt für Mängel und Schäden, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung entsprechender Gebrauchsanweisungen oder fehlerhafte Handhabung durch den Absender entstanden sind. Für Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Transports bereits alle Schäden aufweisen, wird nicht gehaftet. Sind an den gelieferten Gegenständen vor der Entnahme Beschädigungen oder deutliche Gebrauchsspuren vorhanden, so ist der Absender nicht verpflichtet, sie vor den Folgen weitergehender Mängel, Fehler oder Abnutzung zu schützen. Kratzer, kleine Abschürfungen und dergleichen sind normale Abnutzungserscheinungen eines Umzugs, die bei der Beurteilung des Schadensmaßes nicht berücksichtigt werden. Wenn es sich bei einer Sendung um gefährliches Umzugsgut handelt, wobei der Absender es versäumt hat, den Frachtführer rechtzeitig über die von dem Gut ausgehende Gefahr zu informieren.

4.5 Gemäß § 438 HGB ist der Absender verpflichtet, das Gut bei der Lieferung auf äußere Beschädigungen oder Verluste zu überprüfen. Sollte es zu Schäden kommen, müssen diese detailliert auf dem Lieferschein oder in der Schadensanzeige vermerkt werden. Die Meldung an das Umzugsunternehmen muss spätestens am Tag nach der Ablieferung erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste sind dem Umzugsunternehmen innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung anzuzeigen. Der Absender muss jedoch beweisen, dass der Schaden während der Obhut des Umzugsunternehmens entstanden ist. Allgemeine Angaben genügen nicht. Sollten Schäden auftreten, müssen diese in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) innerhalb der genannten Fristen unter Beifügung von Fotos und Kaufbelegen gemeldet werden.

5. Beiladungstransport

5.1 Der Umzug darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden.

6. Datenschutz

6.1 Es gelten unsere Datenschutzbestimmungen. Einsehbar unter: www.we-make-transport.de/datenschutz/

7. Montagen

7.1 Im Falle der Montage verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle notwendigen Werkzeuge und Geräte mit sich zu führen, und der Kunde muss alle Teile, Schrauben, Stifte und Gegenstände haben, die für die Montage der Möbel in ihrer Gesamtheit erforderlich sind.

7.2 Fehlen Kleinteile wie z.B. ein Holzdübel oder eine Schraube, wird der Kunde darüber informiert und das Möbel kann mit Ersatzteilen und nicht mit den Originalteilen montiert werden.

7.3 Arbeitsplatten sind von der Montage ausgenommen, die Aufhängung oder Wandbefestigung von Schränken, Bücherregalen und anderen Möbeln muss im Voraus angemeldet werden.

7.4 Wiederholter Auf- und Abbau kann zu Veränderungen an den Möbeln führen, die durch frühere Installationen verursachten Rillen können es unmöglich machen, die Möbel perfekt gerade aufzustellen. Türen können in der Höhe variieren, Schubladen können am Boden reiben oder beim Öffnen und Schließen knarren. Die Montagefirma (Wir machen Transport. Bukianiec&Kalman GbR) wird über alle Nachteile während oder vor der Ausführung der Bestellung informiert.

7.5 In manchen Fällen ist es nicht notwendig, ein Möbelstück vollständig zu zerlegen; in vielen Fällen ist nur die Demontage von Türen oder Schubladen erforderlich. Die Breite des Möbelstücks und des Treppenhauses sind die Hauptfaktoren, die bestimmen, ob eine Demontage erforderlich ist. In den meisten Fällen müssen jedoch Schränke, Bücherregale, Kommoden und ähnliche Gegenstände nicht demontiert werden, solange sie weniger als 1,2 m breit und 1,5 m hoch sind. Wenn doch eine Demontage notwendig sein sollte, kann dies vor der Auftragserteilung vereinbart werden.

7.6 Der Auftragnehmer haftet nur, wenn ihm ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Die hieraus folgende gesetzliche und vertragliche Haftung des Auftragnehmers ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

8. Lagerung

8.1 Für die Lagerung gilt immer ein Vertrag.

8.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.